

99089036034000

Anzeige - Strafanzeige erstatten

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/368-99089036034000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089036034000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige - Strafanzeige erstatten
Leistungsbezeichnung II	Anzeige - Strafanzeige erstatten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei, wenn Sie eine Straftat vermuten oder beobachtet haben. Die Anzeige löst polizeiliche Maßnahmen aus.
Volltext	Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei, wenn Sie eine Straftat vermuten oder beobachtet haben. Die Anzeige löst polizeiliche Maßnahmen aus. Sie können eine Anzeige nicht zurückziehen. Achtung: Wenn Sie eine Straftat vortäuschen oder jemanden ungerechtfertigt beschuldigen, machen Sie sich selbst strafbar.
Erforderliche Unterlagen	Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Unterlagen wie zum Beispiel Beweismittel notwendig. Lassen Sie sich von Ihrer Polizei beraten.
Voraussetzungen	Sie können eine Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn • Sie Opfer oder Zeuge einer Straftat, eines Unfalles oder einer sonstigen Notsituation geworden sind. • Sie Beobachtungen machen, die von der Polizei überprüft werden sollten. • Sie Hinweise zu Fahndungen der Polizei geben können.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie haben unter anderem folgende Möglichkeiten, Anzeige zu erstatten: • Wenden Sie sich persönlich an Ihre zuständige Polizeidienststelle. • Nutzen Sie das Online-Formular der Onlinewache der Polizei in Baden-Württemberg. • Schreiben Sie eine E-Mail an Ihre Polizeidienststelle. Geben Sie für Rückfragen Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer an. Achtung: Der Weg über die Onlinewache oder eine E-Mail ist auf keinen Fall für Notfälle geeignet - wählen

Modul
Sachverhalt

Sie in diesem Fall die Notrufnummer 110. Hör- oder sprachbehinderte Menschen können sich mit dem Faxnotruf 110 direkt an die jeweils zuständige Polizeidienststelle wenden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Sie unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle erreichen. Außerdem können Sie Ihr Hilfersuchen auch über eine Nothilfe-SMS an die Leitstellen der Polizei beziehungsweise des Rettungsdienstes und der Feuerwehr senden.

Bei Anzeigen über strafbare Inhalte im Internet:

- Sichern Sie solche Daten niemals auf Ihrem Computer, da Sie sich strafbar machen können.
- Drucken Sie keine pornografischen oder kinderpornografischen Abbildungen oder Schriften aus.

Teilen Sie der Polizei die Internet- oder die IP-Adresse mit. Sie können mit der Polizei auch besprechen, wie Sie weiter vorgehen sollen.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise keine

Rechtsbehelf -

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal